

Allgemeine Einkaufsbedingungen des DFS Konzerns

I. Geltung der Einkaufsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden: AEB) gelten für die Vertragsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem jeweiligen im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen des DFS-Konzerns: DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, DFS Aviation Services GmbH, R. Eisenschmidt GmbH, Kaufbeuren ATM Training GmbH, DFS Energy GmbH und die DFS International Business Services GmbH. Vertragspartner des Lieferanten ist das jeweils in der Bestellung benannte Unternehmen des DFS-Konzerns (im Folgenden: Konzerngesellschaft). Die AEB gelten nicht für Bauleistungen.

2. Von diesen AEB abweichende oder sie ergänzende AGB des Lieferanten sind für die Konzerngesellschaft unverbindlich, auch wenn die Konzerngesellschaft ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen AGB liefern zu wollen oder dieselben seiner Annahmeerklärung oder dem Liefer- bzw. Auftragsschein beigefügt sind. Ebenso wenig bedeutet die Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen durch die Konzerngesellschaft oder deren Bezahlung eine Annahme der AGB des Lieferanten.

II. Bestellung und Bestätigung

1. Die Bestellung ist unverzüglich gegenüber der Konzerngesellschaft schriftlich zu bestätigen.

2. Soweit über den beauftragten Liefer- und Leistungsumfang hinaus noch zusätzliche Lieferungen und Leistungen erforderlich sind, sind diese erst nach vorheriger Zustimmung der Konzerngesellschaft (Bestelländerung) durchzuführen. Im Falle der Nichtbeachtung besteht kein Anspruch auf Vergütung der zusätzlich ausgeführten Lieferungen und Leistungen.

III. Qualität, Lieferfristen, Gefahrübergang und Subunternehmer

1. Der Lieferant verpflichtet sich, seine vertraglich geschuldeten Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erbringen.

2. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Teillieferungen und Vorablieferungen sind nur mit vorheriger Zustimmung der Konzerngesellschaft zulässig. Bei Überschreitung der Liefertermine behält sich die Konzerngesellschaft vor, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Ansprüche, entweder nach erfolgloser Mahnung Lieferung und Schadenersatz wegen Verzug oder Schadenersatz statt Leistung zu verlangen oder nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Der Lieferant hat die Konzerngesellschaft über alle Umstände, die die Einhaltung der Liefertermine oder -fristen verzögern unter Nennung eines neuen Liefertermins oder einer neuen Lieferfrist unverzüglich zu benachrichtigen. Die Mitteilung neuer Termine hebt die vorgenannten Verzugsfolgen nicht auf.

3. Bei Lieferungen ist der Erfüllungsort am Bestimmungsort der Lieferung. Die Gefahr geht mit der ordnungsgemäßen Übernahme durch die Konzerngesellschaft am Bestimmungsort über. Bei Lieferungen, die mit Montageleistungen verbunden sind, geht die Gefahr mit der Abnahme auf die Konzerngesellschaft über.

4. Der Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Konzerngesellschaft Dritte (z. B. Subunternehmer) für die Erbringung seiner Pflichten einschalten.

IV. Versand, Verpackung und Warenannahme

1. Lieferscheine sind von außen an der Verpackung der Sendung zu befestigen und müssen Konzerngesellschaft-Bestellnummer, Artikelbezeichnung mit Teilenummer, Liefermengen, Lieferanschrift, Name des Warenempfängers sowie Hinweise auf etwaige Teillieferungen enthalten. Lieferungen, die aus mehreren Verpackungseinheiten bestehen, sind als zusammengehörig zu kennzeichnen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummer und die geforderte Kennzeichnung der Konzerngesellschaft anzugeben. Die zur Versendung bestimmten Gegenstände müssen sachgemäß ihrer Eigenart entsprechend verpackt und gegen Beschädigung gesichert sein. Die Verpackung ist auf Verlangen der Konzerngesellschaft ohne Mehrkosten zurückzunehmen und einer den gesetzlichen Bestimmungen und den Belangen der Ökologie entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

2. Soweit der Bestellgegenstand keine bestimmte Versendungsart erfordert, ist die jeweils wirtschaftlichste Versandart vorzusehen. Entstehende Mehrkosten bei Nichtbeachtung vorstehender Regelungen gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Warenanlieferung ist ausschließlich an den in der Bestellung genannten Liefer- und Erfüllungsort vorzunehmen. Anlieferungen einschließlich Entladung haben nur an Arbeitstagen von Mo. bis Fr. während der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr (Fr. 14.00 Uhr), außerhalb dieser Zeiten nach Absprache, zu erfolgen.

3. Soweit eine Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB besteht, beschränkt sie sich auf offensichtliche und leicht erkennbare Mängel.

4. Die Konzerngesellschaft kann vom Lieferanten bei Bedarf verlangen, dass schriftlich bzgl. aller gelieferten Waren, Software und Technologien bzw. jeglicher erbrachten technischen Unterstützungen eine güterspezifische Klassifizierung zur Exportkontrolle vorgenommen wird und alle notwendigen Angaben zur Zollabwicklung übermittelt werden. Im Bedarfsfall übermittelt die Konzerngesellschaft dem Lieferanten eine auszufüllende Erklärung zu Export und Zoll.

V. Besonderheiten bei Dienstleistungen

Der Lieferant erbringt die Leistungen in Abstimmung mit dem zuständigen fachlichen Ansprechpartner der Konzerngesellschaft selbst und eigenverantwortlich.

Der Lieferant ist in der Wahl des Orts seiner Leistungserbringung und der Einteilung seiner Arbeitszeit grundsätzlich frei, es sei denn, die Tätigkeit erfordert die Anwesenheit an einem bestimmten Ort oder zu einem bestimmten Zeitpunkt. Der Lieferant hat sich jedoch für die örtliche und terminliche Zusammenarbeit mit der Konzerngesellschaft abzustimmen. Die Personalverantwortung, das arbeitsrechtliche und sachliche Weisungsrecht sowie die Gestaltung und Durchführung des Personaleinsatzes des Lieferanten liegt ausschließlich beim Lieferanten.

VI. Preise, Rechnung und Zahlung

1. Die in den jeweiligen Bestellungen genannten Preise gelten als fest vereinbart und verstehen sich grundsätzlich ohne Umsatzsteuer, jedoch einschließlich der Kosten für Transport, Verpackung und Rücknahme/Entsorgung der Verpackung, soweit nichts anderes vereinbart. Die Schlussrechnung ist als solche zu kennzeichnen. Zahlungen erfolgen mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen rein netto nach Eingang (Eingangsstempel) aller zahlungsbegründenden Dokumente, soweit in der Bestellung nichts anderes geregelt ist. Bei fehlerhafter Lieferung/Leistung ist die Konzerngesellschaft berechtigt, die Zahlung vollständig oder anteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

2. Die Konzerngesellschaft ist berechtigt, gegenüber fälligen und nicht fälligen Forderungen des Lieferanten gegen die Konzerngesellschaft oder eines der unter Ziff. I 1 genannten Unternehmen des DFS-Konzerns, mit eigenen Forderungen oder Forderungen der o.a. verbundenen Unternehmen aufzurechnen.

3. Der Lieferant ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung und/oder Leistungsverweigerung nach §§ 320, 273 BGB nur berechtigt, wenn sein Anspruch unbestritten, von Konzerngesellschaft anerkannt und/oder rechtskräftig festgestellt ist oder es sich um Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis handelt.

VII. Abnahme

Bei Werkleistungen hat der Lieferant deren Fertigstellung schriftlich anzuzeigen und die Abnahme zu beantragen. Liegt ein Sach- oder Rechtsmangel vor, kann die Konzerngesellschaft die Abnahme der Leistung verweigern. Im Falle eines nicht wesentlichen Mangels gilt dies nicht, wenn und soweit der Lieferant seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.

VIII. Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, sofern nicht etwas anderes vereinbart oder gesetzlich eine längere Gewährleistungsfrist vorgesehen ist.

2. Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant die Ansprüche der Konzerngesellschaft ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Ansprüche der Konzerngesellschaft verweigert.

3. Sämtliche Kosten (insbesondere Transportkosten), die aufgrund von Nachbesserungsarbeiten im Rahmen der Gewährleistung anfallen, sind vom Lieferanten zu tragen.

IX. Haftung

1. Der Lieferant haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die der Konzerngesellschaft durch nicht vertragsgemäße Lieferung und Leistung entstehen. Der Lieferant hat zu beweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

2. Der Lieferant versichert, dass die gelieferte Sache frei von Rechten Dritter ist. Er stellt die Konzerngesellschaft von sämtlichen Verbindlichkeiten frei, die dadurch entstehen, dass eine gelieferte Sache oder Teile davon mit Rechten Dritter, insbesondere Rechten des in- und ausländischen gewerblichen Rechtsschutzes oder Urheberrechts, belastet ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er die Beweislast dafür, dass ihn kein Verschulden trifft.

3. Wird die Konzerngesellschaft von einem Dritten wegen eines Schadens in Anspruch genommen, dessen Entstehung der Lieferant zu vertreten hat, so stellt der Lieferant die Konzerngesellschaft von allen daraus resultierenden Ansprüchen frei.

4. Der Lieferant stellt sicher, dass er zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche der Konzerngesellschaft angemessen versichert ist. Die Konzerngesellschaft kann vom Lieferanten den Nachweis verlangen, dass ein wirksamer Versicherungsschutz gegeben ist.

5. Die Konzerngesellschaft haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Dies gilt ferner nicht für Schäden, die auf Verletzung von Vertragspflichten beruhen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung vertraut werden darf (wesentliche Vertragspflichten). Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung dieser wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren und unmittelbaren Schaden begrenzt. Die Konzerngesellschaft haftet für ihre Erfüllungsgehilfen nach Maßgabe dieser Regelung.

X. Vertragsstrafe

Ist der Lieferant in Verzug, kann die Konzerngesellschaft eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,5% des Nettopreises der verspäteten Leistung pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspäteten Leistung. Die Konzerngesellschaft ist berechtigt, die Vertrags-

strafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Allerdings wird die Vertragsstrafe auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet. Nimmt die Konzerngesellschaft die verspätete Leistung an, wird die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend gemacht.

XI. Nutzungsrechte

Der Lieferant räumt der Konzerngesellschaft an den Arbeitsergebnissen, insbesondere Projektskizzen, Präsentationen und Entwürfe, im Zeitpunkt ihres Entstehens das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, ausschließliche, übertragbare und unterlizenzierbare Recht zur Nutzung für sämtliche bekannten Nutzungsarten, insbesondere zu deren Vervielfältigung, Verbreitung, Verwertung und Bearbeitung ein.

XII. Laufzeit

Soweit nicht anders vereinbart, enden Dienstverträge mit der vollständigen Leistungserbringung, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Monatsende.

XIII. Mindestlohn

Der Lieferant verpflichtet sich, alle ihm auf Grund des Mindestlohngesetzes (MiLoG) obliegenden Pflichten einzuhalten, insbesondere den von ihm zur Erfüllung dieses Vertrags eingesetzten Mitarbeitern mindestens das für die jeweilige Tätigkeit dieser Person geltende Mindestentgelt nach § 1 Abs. 1 MiLoG spätestens zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, im Falle einer Inanspruchnahme der Konzerngesellschaft nach § 13 MiLoG alle damit zusammenhängenden Kosten zu übernehmen und für jeden von ihm, einem von ihm beauftragten Nachunternehmer oder einem von diesem wiederum beauftragten Nachunternehmer schuldhaft verursachten Verstoß gegen die vorstehend genannten Pflichten eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Nettoauftragswertes des jeweiligen Vertrages – basierend auf dem Auftragswert im Zeitpunkt der Beauftragung – zu zahlen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des vorgeannten Nettoauftragswertes. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt; die Vertragsstrafe wird jedoch hierauf angerechnet. Verstößt der Lieferant oder ein Nachunternehmer gegen Vorschriften des Mindestlohngesetzes, ist die Konzerngesellschaft berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach Kenntniserlangung diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen.

XIV. Datenschutz, Vertraulichkeit, Referenz

1. Die Konzerngesellschaft weist den Lieferanten gemäß den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften darauf hin, dass sie und gegebenenfalls ihre Beteiligungsgesellschaften im Rahmen des Vertragsverhältnisses, soweit notwendig, personenbezogene Daten speichern.

2. Die aus dem Bereich der Konzerngesellschaft erlangten Informationen, gleich welcher Art, dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Konzerngesellschaft nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwertet werden. Der Lieferant verpflichtet sich, alle überlassenen Unterlagen, Dokumentationen und alle auf Datenträgern gespeicherte Daten ausschließlich für die Erbringung der vertraglichen Leistungen zu verarbeiten. Diese sind -zusammen mit eventuellen Vervielfältigungen- der Konzerngesellschaft unaufgefordert spätestens nach Erfüllung der vertraglichen Leistungen zurückzugeben oder unverzüglich irreversibel zu löschen. Auf Verlangen der Konzerngesellschaft wird der Lieferant eine entsprechende Erklärung vorlegen. Diese Verpflichtungen gelten zeitlich unbegrenzt.

3. Der Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Konzerngesellschaft mit seiner Geschäftsbeziehung zur Konzerngesellschaft werben.

XV. Rechtswahl und Gerichtsstand

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Konzerngesellschaft und dem Auftragnehmer unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Die Konzerngesellschaft ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu erheben.

XVI. Sonstiges

1. Vertragsänderungen und/oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sie sind ausdrücklich als Vertragsänderungen und/oder -ergänzungen zu bezeichnen. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Die Schriftform wird durch E-Mail nicht gewahrt, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

2. Sollten Teile der Bestellung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.